

Die Bürgerbeauftragte

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Verfügung/Entwurf

1. Bitte Herrn Hildebrandt vorlegen.

Die Bürgerbeauftragte • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Amtsgericht Kiel  
Rechtspfängerin Frau Rentsch  
Postfach 7006  
24170 Kiel

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: B 10 - Beratungshilfe  
Meine Nachricht vom:

Telefon (0431) 988-1232  
Telefax (0431) 988-1239  
Thomas.Richert@landtag.ltsh.de

04.09.2009

Gewährung von Beratungshilfe

Sehr geehrte Frau

seit geraumer Zeit erhalte ich Hinweise aus der Anwaltschaft, dass die Gewährung von Beratungshilfe im Bereich des Amtsgerichtes Kiel davon abhängig gemacht wird, dass vorher eine Beratung durch die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein erfolgt. Über einen aktuellen Fall wurde ich von der [redacted] informiert.

Grundsätzlich begrüße ich es natürlich, wenn die Einrichtung der Bürgerbeauftragten empfohlen wird, um kompetente Hilfe, Beratung und Unterstützung zu erhalten. Ich möchte jedoch darauf aufmerksam machen, dass die Bürgerinnen und Bürger eine Petition führen (vgl. §§ 2 und 3 Bürgerbeauftragtengesetz), wenn sie sich an die Bürgerbeauftragte wenden. Das in der Verfassung verankerte Petitionsrecht beruht ausnahmslos auf Freiwilligkeit. Aus diesem Grund bin ich der Auffassung, dass das Führen einer Petition nicht Voraussetzung für die Gewährung von Beratungshilfe sein kann.

Ich bitte Sie daher, Ihre Ansicht zu überdenken. Für Erläuterungen in einem persönlichen Gespräch stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Wille-Handels

2. z.M.A. B 10 B 419